

Zustimmung der Landesvertretungen ist auch hier nicht vorbehalten.

Es hat nun aber die zweite Kammer in ihrem Beschlusse vom 7. März d. J. eine Wahrung ihres verfassungsmäßigen Zustimmungsrechtes zu jeder Feststellung einer deutschen Verfassung, die von allen oder einzelnen Regierungen ausgehen möchte, ausgesprochen und die Minister für die strenge Aufrechthaltung dieses Rechtes verantwortlich gemacht.

Es hat ferner die Staatsregierung selbst beim Abschluß des Vertrags vom 26. Mai vor. Jahres ausdrücklich die Einholung der Zustimmung ihrer Kammern auf Grund von §. 2 der sächsischen Verfassungsurkunde vorbehalten.

Wenn nun bei der Uebereinkunft vom 27. Februar d. J.

1) die Errichtung einer neuen Bundesgewalt in Aussicht genommen ist, an welche mehre der wichtigsten Kronrechte übergehen, oder durch welche solche auch wesentlich beschränkt werden würden, hiernach also der in §. 2 der sächsischen Verfassungsurkunde vorgesehene Fall unzweifelhaft vorhanden ist, und zwar schon jetzt vorhanden ist, da die sächsische Regierung, nachdem sie die Uebereinkunft vom 27. Februar genehmigt hat, kraft derselben (Art. XVI.) gebunden erscheint, so bald alle andern Regierungen beistimmen, ohne Weiteres zur Einsetzung der neuen Bundesgewalt mitzuwirken;

wenn

2) die Feststellung einer Verfassung für Deutschland beabsichtigt wird, welche wichtige Rechte der Landesvertretungen, namentlich die in den §§. 86 und 96 flg. unserer Verfassungsurkunde verzeichneten, wesentlich berühren würde, hinsichtlich der Art dieser Feststellung aber ebensowenig, wie hinsichtlich der Errichtung jener Bundesgewalt das aus den gedachten Verfassungsparagraphen fließende Zustimmungsrecht der Kammern im Texte der Uebereinkunft gewahrt erscheint;

so ergibt sich aus dem Allen die Dringlichkeit und Berechtigung folgender Anfragen, die ich hiermit an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten richte und deren baldigster Beantwortung nach Lage der Sache ich mich glaube versichert halten zu dürfen:

1) Ist der von vielen öffentlichen Blättern und auch von der Leipziger Zeitung in ihrer Nr. 69 den 10. März d. J. mitgetheilte Text einer angeblichen Uebereinkunft zwischen den Regierungen von Sachsen, Baiern und Württemberg, abgeschlossen am 27. Februar dieses Jahres, im Ganzen und in seinen einzelnen Bestimmungen richtig und in der Wahrheit begründet oder nicht?

2) Wenn er es ist, hat die sächsische Staatsregierung in einem besondern Vorbehalte oder auf sonst welche rechtsgültige Weise die verfassungsmäßige Zustimmung ihrer Kammern sowohl zur Einsetzung der beabsichtigten neuen Bundesgewalt, als auch zur spätern Feststellung einer förmlichen neuen Bundesverfassung ausreichend gewahrt?

3) Wann gedenkt sie diese Zustimmung einzuholen?

4) Ist die Genehmigung der am 27. Februar zu München geschlossenen Uebereinkunft Seitens der Staatsregierung vor oder nach dem Beschlusse der zweiten Kammer vom 7. März erteilt worden?

Meine Herren! Es hat uns in der Sitzung vom 6. März der Herr Minister zwar gesagt, es handle sich bei den Verhandlungen in München nur um die Proposition eines Ver-

fassungsentwurfs, welcher erst nach mehreren Seiten hin vorgelegt werden müsse und hinsichtlich dessen es noch ungewiß sei, ob er die allseitige Zustimmung erhalten und ob man in dem Falle sein werde, dann die Erklärungen der Kammern darüber einzuholen, wenn dieser Verfassungsentwurf so weit gediehen sei, daß er mit Genehmigung der Kammern sofort ins Leben treten könne." Allein es handelt sich bei dieser Sache, wie mir scheint, und wie ich aus dem Texte der Uebereinkunft entnehmen muß, um Zweierlei: um die sofortige Einsetzung einer neuen Bundesgewalt für Deutschland, und erst in zweiter Linie, und, wie mir scheint, in sehr ferner Perspektive, um die Begründung einer wirklichen Verfassung Deutschlands. Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich der Meinung bin, daß für die contrahirenden Regierungen Ersteres die Hauptsache, Letzteres nur Nebensache ist, daß man vor allen Dingen eine neue definitive Bundesgewalt an die Stelle des Provisoriums, des Interim setzen will, daß es aber dann sehr dahingestellt bleiben wird, ob diese neue Bundesgewalt mit den Garantien umgeben werden könne und solle, welche allerdings in Aussicht gestellt sind. Wir, meine Herren, haben ein Interesse daran, daß nicht eine neue Bundesgewalt über Deutschland aufgerichtet werde ohne verfassungsmäßige Garantien, ohne unsere vorherige Zustimmung, und ich glaube daher, es ist jetzt schon vollkommen der Zeitpunkt eingetreten, wo wir unserm einstimmig gefaßten Beschlusse vom 7. März Geltung und Nachdruck verschaffen, wo wir fragen müssen, ob unsere Zustimmung vorbehalten sei, und wenn und wie sie eintreten soll. Ich bitte den Herrn Präsidenten, diese Interpellation auf dem gewöhnlichen Wege zu befördern.

Präsident Cuno: Es wird die vom Abg. Biedermann jetzt eingebrachte Interpellation auf dem von der Geschäftsordnung vorgezeichneten Wege sofort zur Kenntniß des Ministeriums gelangen.

Staatsminister Behr: Herr Präsident! Ich bitte mir nur zu erlauben, daß ich die Bemerkung hinzufüge, wie mir bekannt ist, daß das Ministerium des Aeußern ohnehin schon eine Mittheilung an die Kammern gelangen zu lassen beabsichtigt hat, und also natürlich um so weniger anstehen wird, dieser Aufforderung zu entsprechen. Uebrigens ist es wohl selbstverständlich, daß es nicht in der Absicht des Ministeriums liegen kann, noch gelegen hat, den §. 2 der Verfassung irgendwie aus der Acht zu lassen.

Präsident Cuno: Der Abg. Harkort hat nun das Wort.

Abg. Harkort: Dem dritten Ausschusse sind in neuerer Zeit wieder mehrere dringende und wichtige Geschäfte zugewiesen worden, während die früher dorthin gewiesenen bereits die volle Arbeitskraft des Ausschusses in Anspruch nehmen, so daß es für den Ausschuss fast zur Unmöglichkeit geworden ist, mit den ihm zugewiesenen Gegenständen rechtzeitig fertig zu werden. Im Auftrage des dritten Ausschusses muß ich daher der Kammer den Wunsch aussprechen, daß es ihr gefal-